Art. 3 Verleihung

(1) [1]Der Orden wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags verliehen. [2]Es sollen jährlich nicht mehr als 50 Verleihungen vorgenommen werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags erhält den Orden bei Amtsantritt.